

Vertrag über die Erbringung von Planungsleistungen Technische Ausrüstung von Gebäuden und Freianlagen (Neubau Hort)

zwischen
vertreten durch
- nachfolgend Auftraggeber (AG) oder Bauherr genannt -

und ...,
vertreten durch
- nachfolgend Auftragnehmer (AN) genannt -

wird am heutigen Tag folgender Planungsvertrag geschlossen:

Präambel

Gegenstand dieses Vertrages ist die stufenweise Erbringung der in diesem Vertrag benannten Planungsleistungen Technische Ausrüstung für das Bauvorhaben Es handelt sich um ein Die Finanzierung des Projektes soll mit Fördermitteln aus dem Förderprogramm erfolgen. Der AG hat bereits Leistungen bis einschließlich der Entwurfsplanung erbringen lassen, auf die die Leistungen des AN aufbauen. Auf die vorliegende baufachliche Stellungnahme des SIB nebst Erläuterungsbericht vom ..., der Grundlage des Förderantrages ist, wird ebenso verwiesen, wie auf die zwischenzeitlich am ... erteilte Baugenehmigung (Az.: ...). Das Projekt hat im Prüfbericht des SIB und im Fördermittelbescheid Änderungen erfahren, die vom AN bei der weiteren Planung zu beachten sind.

Bei der weiteren Planung und Umsetzung des Projektes sind sowohl die Baugenehmigung nebst ihren Auflagen und Hinweisen zu beachten und umzusetzen als auch die Anforderungen, Bedingungen und Nebenbestimmungen des Fördermittelbescheides einzuhalten und umzusetzen. Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die Planungsleistungen für das vorgenannte Bauvorhaben nach Maßgabe folgender Vereinbarungen:

§ 1 Vertragsgrundlagen

Als Vertragsgrundlagen vereinbaren die Parteien folgende Regelwerke und Unterlagen, wobei vorrangig die Regelungen dieses Vertrages sind:

- Aufstellung geschuldete Leistungen (Leistungsbild) **Anlage 1**
- Baugenehmigung Az.: vom ...
- Entwurfsplanung des AG Stand: ...
- Baufachliche Stellungnahme des SIB vom ... **Anlage**
- Fördermittelbescheid vom **Anlage**
- nebst bestätigter Kostenermittlung vom **19.01.2024** **Anlage**
- Erläuterungsbericht nebst Ergänzung vom als Grundlage für den Fördermittelantrag
- Terminplan vom **Anlage**
- **Angebot des AN vom ...** **Anlage**
- sämtliche für das vertragsgegenständliche Bauvorhaben einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung, die einschlägigen Förderrichtlinien, die geltenden allgemeinen anerkannten Regeln der Technik sowie die einschlägigen VdS-Vorschriften der Sachversicherer sowie VDE- und VDI-Richtlinien

- das Bürgerliche Gesetzbuch, insbesondere die Bestimmungen über den Werkvertrag (Paragrafen ohne Gesetzes- oder Ordnungsangaben beziehen sich auf diesen Vertrag.)

§ 2

Anforderungen an die Leistungen des Auftragnehmers

Der AG stellt an die Leistungen des AN und das vertragsgegenständliche Objekt folgende Anforderungen, die vom AN bei seiner Leistungserbringung zur Erreichung des vertraglich geschuldeten Erfolgs in jeder Projektphase unbedingt zu beachten und einzuhalten sind:

2.1. Baugenehmigung/ Fördermittelbescheid/baufachliche Stellungnahme

Der AN wird bei seiner Planung die erteilte Baugenehmigung Az.: ... beachten und nebst den erteilten Auflagen und Hinweisen umsetzen. Wegen des zu beachtenden und umzusetzenden Ausstattungsstandards wird auf den Fördermittelbescheid vom (**Anlage**) und die baufachliche Stellungnahme des SIB (**Anlage** ...) verwiesen.

Die Bedingungen des Fördermittelbescheides und die einschlägigen Förderrichtlinien sind bei der Planung zu beachten und deren Einhaltung sicherzustellen. Die baufachliche Stellungnahme des SIB ist zu beachten und die dortigen Auflagen einzuhalten und umzusetzen.

2.2. Terminalsicherheit

Zu den Pflichten des AN gehört zunächst die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Termine. Neben der Terminalsicherheit stehen für den AG auch Kostensicherheit/Energieeffizienz/Nachhaltigkeit sowie die Qualitätssicherung im Vordergrund.

2.3. Qualitätssicherung, Wirtschaftlichkeit

Zur qualitätsgerechten Planung gehört im Übrigen die Beachtung sämtlicher einschlägigen Regeln der Ingenieurwissenschaft sowie die Einhaltung der allgemeinen anerkannten Regeln der Technik. Zu den Pflichten des AN gehört es auch, die Grundsätze der Rentabilität, wirtschaftlichen und energieeffizienten Planung zu berücksichtigen und umzusetzen. Im Sinne einer optimierten Planungslösung, die auch die Wirtschaftlichkeit des Gebäudes nach dessen Inbetriebnahme berücksichtigen soll, hat der AN den AG jederzeit sachgerecht zu beraten und Vorschläge zu unterbreiten. Der AN wird nach der Fertigstellung des BV die erforderlichen Nachweise erstellen und Bestätigungen einholen, die zum Nachweis der Einhaltung der Förderrichtlinien erforderlich sind.

2.4. Kostensicherheit, Baukostenobergrenze

Dem AG steht zur Durchführung des Bauvorhabens ein Gesamtbudget von max.

brutto 4.748.785,48EURO (einschl. Planung)

zur Verfügung. Dieses darf nicht überschritten werden, da die Förderung hieran anknüpft.

Die reinen Baukosten (brutto) (ohne Planung), d.h. für die Kostengruppen 100 bis 500 nach DIN 276 (2008) dürfen brutto 3.418.871,31 EURO nicht übersteigen. Auf die Kostengruppe 400 entfallen hiervon netto 771.730,10 EUR (Kostenermittlung vom 19.01.2024). Zur Einhaltung des Gesamtbudgets hat der AN bei der Planung unter Berücksichtigung der vereinbarten und gestellten Anforderungen an die Planung und Bauausführung stets und jederzeit auf eine wirtschaftliche Ausführung hinzuwirken. Hierdurch ist sicherzustellen, dass die Kostenansätze der KG 400 der Kostenermittlung vom 19.01.2024 bei den jeweiligen Anlagengruppen nicht überschritten werden.

Zur Erreichung des vertraglich vorausgesetzten Erfolgs hat der AN sämtliche erforderliche Abstimmungen mit dem Bauherrn und Behörden bzw. sonstigen Dritten rechtzeitig durchzuführen.

Der AN hat den AG unter Beachtung des vertraglichen Qualitätsniveaus auf mögliche Einsparungspotentiale bei der Bauausführung, Materialauswahl rechtzeitig hinzuweisen und entsprechende Vorschläge zu sinnvollen Einsparungen rechtzeitig dem Bauherrn zu unterbreiten. Zu einer wirtschaftlichen Planung gehört es auch, durch eine gestraffte und übersichtliche Planung den Prüfungsaufwand der Prüferingenieure möglichst gering zu halten. Sollte absehbar sein, dass die vereinbarte Baukostenobergrenze nicht eingehalten werden kann, ist der AN verpflichtet, den AG hierauf unverzüglich hinzuweisen und geeignete Vorschläge zur Kostenminimierung zu unterbreiten bzw. Planungsalternativen vorzulegen.

§ 3

Leistungen des AN und stufenweise Beauftragung

- 3.1. Der AN ist verpflichtet, aufbauend auf die vom AG beigestellte Entwurfsplanung, sämtliche erforderlichen Planungsleistungen zu erbringen, die im Rahmen der beauftragten Maßnahmen und Leistungsbilder zur

Erreichung der/s in diesem Vertrag beschriebenen Teilerfolge/ Gesamterfolges erforderlich sind. Hierzu hat sich der AN in die beige stellte Planung einzuarbeiten und diese auszuwerten, zu prüfen und zu einer ausführungsfähigen Lösung weiterzuentwickeln. Wegen des Inhalts und Umfangs der zu planenden (förderfähigen) Baumaßnahmen und technischen Anlagen wird auf die baufachliche Stellungnahme (**Anlage 1**) und den Fördermittelbescheid (**Anlage 2**), ergänzend auf die Erläuterungsberichte des AN verwiesen. Zum geschuldeten Leistungsumfang des AN können auch solche Leistungen gehören, die in diesem Vertrag nicht ausdrücklich bezeichnet werden, jedoch zur vertragsgemäßen Umsetzung des Sanierungsprojektes erforderlich sind. Vom Leistungsumfang des AN sind – vorbehaltlich der stufenweisen Beauftragung gemäß Ziff. 3.2. – in Anlehnung an die Leistungsbilder der HOAI 2021 insbesondere folgende Grund- und besondere Leistungen umfasst:

- Leistungsbild Gebäude (in Anlehnung an Anlage 10 zur HOAI 2021)

Beauftragt werden dem AN Leistungen der Leistungsphasen 5 bis 9. Die im Einzelnen vom AN in den jeweiligen Leistungsphasen zu erbringenden Leistungen, einschließlich sog. Besonderer Leistungen sind in der **Anlage 1** zu diesem Vertrag aufgeführt.

- Leistungen SIGEKO

- Laufende Kontrollen, damit die Vorgaben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans (SiGe-Plan) eingehalten werden
- Koordinationen der Maßnahmen nach § 4 ArbSchG (allgemeinen Grundsätze)
- Koordinierung der sicherheits- und gesundheitstechnisch optimalen Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten Unternehmen auf der Baustelle
- Überprüfung ob die Verpflichtungen aus der BaustellV von allen Beteiligten auf der Baustelle eingehalten werden
- Durchführung von Sicherheitsbegehungen
- Protokollierung sicherheitsrelevanter Mängel
- Ergänzungen / Fortschreibungen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans (SiGe-Plan)

- Mitwirkung bei der Fertigung von Bautenstandsberichten zum Abruf der Fördermittel, Führung eines Bauausgabebuches (Belegliste), Erstellung Projektstatusbericht (zweimal jährlich), Endbericht und Verwendungsnachweis

- Leistungsbild Freianlagen (in Anlehnung an Anlage 11 zur HOAI 2021)

Beauftragt werden dem AN Leistungen der Leistungsphasen 5 bis 9. Die im Einzelnen vom AN in den jeweiligen Leistungsphasen zu erbringenden Leistungen, einschließlich sog. Besonderer Leistungen sind in der **Anlage 2** zu diesem Vertrag aufgeführt.

- Leistungsbild Tragwerksplanung (in Anlehnung an Anlage 14 zur HOAI 2021)

Beauftragt werden dem AN Leistungen der Leistungsphasen 4 bis 6 und besondere Leistungen (Lph 8). Die im Einzelnen vom AN in den jeweiligen Leistungsphasen zu erbringenden Leistungen, einschließlich sog. Besonderer Leistungen sind in der **Anlage 3** zu diesem Vertrag aufgeführt. Folgende Besonderen Leistungen sind von dem AN mitzubringen:

- Ingenieurtechnische Kontrolle der Ausführung der Tragwerke auf Übereinstimmung mit den geprüften statischen Unterlagen,
- Ingenieurtechnische Kontrolle sämtlicher Zwischenbauzustände wie auch Baubehelfe, Arbeits- Lehr- und Schutzgerüste sowie Baugrubensicherungen,
- Organisation, Durchführung, Protokollierung und Dokumentation von Teilabnahmen sämtlicher statisch relevanter und im Nachhinein nicht mehr sichtbarer Bauteile,
- Kontrolle der Betonverarbeitung auf der Baustelle bzw. im Fertigteilwerk sowie Aufsicht über die Eigenüberwachung bei der Betonherstellung.

- Anstelle der Beauftragung der LPH 9 wird der AN vor dem Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche eine Mängelfeststellung durchführen

- ☒ Leistungsbild Technische Ausrüstung von Gebäuden **und** Freianlagen (in Anlehnung an Anlage 15 zur HOAI 2021. Beauftragt werden dem AN Grundleistungen der Lph 5-8 nach § 55 Abs. 1 HOAI für folgende Anlagengruppen (in Anlehnung an § 53 Abs. 2 HOAI):
- ☒ Los 3:
 - ☒ AG 1: Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen
 - ☒ AG 2: Wärmeversorgungsanlagen
 - ☒ AG 3: Lufttechnische Anlagen

Die einzelnen vom AN bei den jeweiligen Anlagengruppen und in den jeweiligen Leistungsphasen zu erbringenden Leistungen, einschließlich sog. Besonderer Leistungen, sind in der **Anlage 1** zu diesem Vertrag aufgeführt.

3.2. **Stufenweise Beauftragung**

Es erfolgt eine stufenweise Beauftragung, wobei insgesamt **2** Auftragsstufen vorgesehen sind. Die **Auftragsstufe 1** umfasst die Leistungen der Lph. 5 bis 7 die **Auftragsstufe 2** die Leistungen der Lph 8.

- 3.2.1. Der AG beauftragt den AN mit Unterzeichnung dieses Vertrages im Sinne eines vom AN geschuldeten (Teil-) Erfolgs *zunächst* mit der Erbringung der Leistungen der **Auftragsstufe 1**.
- 3.2.2. Die in § 3.1 vereinbarten Leistungen der weiteren **Auftragsstufe 2** kann der AG dem AN einseitig durch schriftliche Erklärung (Abruf) beauftragen. Einen Anspruch auf Beauftragung der Leistungen der weiteren Auftragsstufen hat der AN nicht. Der AG ist auch berechtigt nur einzelne Leistungsphasen der weiteren Auftragsstufen bei dem AN abzurufen bzw. den Abruf auf einzelne Leistungsbilder beschränken. Dies ist in dem Leistungsabruf klarzustellen

Ruft der AG bei dem AN Leistungen der weiteren Auftragsstufen ab, gelten die Bedingungen dieses Vertrages ohne Einschränkung. Der AN ist verpflichtet, auf schriftliche Anforderung des AG (Abruf) die weiter abgerufenen Leistungen entsprechend den Vereinbarungen dieses Vertrages auszuführen. Aus der stufenweisen Beauftragung kann der AN keine Erhöhung seines Honorars oder sonstige Ansprüche ableiten.

3.3. **Folgende weitere Leistungen gehören (klarstellend) in den einzelnen Auftragsstufen zu den geschuldeten Leistungen des AN:**

- 3.3.1. Nimmt der AG Fördermittel in Anspruch ist der AN in jeder Auftragsstufe verpflichtet, die Förderbedingungen und den Fördermittelbescheid zu beachten. Der AN wird diese Vorgaben und Bedingungen sowohl bei der Planung, insbesondere auch bei der Ausschreibung und Vergabe, aber auch bei der Abrechnung beachten und einhalten. Die Abrechnung der Bauleistung hat so zu erfolgen, dass der Verwendungsnachweis rechtzeitig und vollständig geführt werden kann.
- 3.3.2. Bei Beauftragung der Lph 8 gehört zu den von dem AN geschuldeten Leistungen gehört auch die fachliche und technische Prüfung und Einschätzung von (auch bauzeitlichen) Nachträgen (gleich aus welchem Rechtsgrund) der ausführenden Unternehmen sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach. Der AN ist verpflichtet, dem AG eine Auswertung und Einschätzung vorzulegen, die dem AG eine rechtliche Beurteilung der Nachträge ermöglicht.
- 3.3.3. Im Rahmen der Aufmaßprüfung darf der Auftragnehmer nur solche Aufmaßunterlagen bestätigen, deren Richtigkeit er selbst vor Ort überprüft und festgestellt hat. Der AN ist zur ordnungsgemäßen Dokumentation (auch anhand von Fotografien) verpflichtet, so dass dem Auftraggeber auch nachträglich eine Überprüfung möglich ist. Dies gilt insbesondere für Zwischenbauzustände, die nachträglich nicht mehr festgestellt werden können. Die geprüften Rechnungen sind gemeinsam mit den geprüften Aufmaßen ausschließlich des Auftraggebers zur weiteren Verwendung zur Verfügung zu stellen. Die Rechnungsprüfung hat unverzüglich zu erfolgen, so dass die Fälligkeitstermine und etwaig vereinbarte Skonto-Fristen vom Auftraggeber unter Berücksichtigung des üblichen Zahlungslaufs eingehalten werden können.
- 3.3.4. Im Rahmen der örtlichen Bauüberwachung, ist der AN verpflichtet, jeweils mindestens an **mindestens 1** Werktag je Woche (Montag bis Freitag) auf der Baustelle anwesend zu sein. Der AN ist verpflichtet, die vertragsgemäße Erfüllung durch wöchentliche Anwesenheitslisten nachzuweisen, denen zu entnehmen ist, in welcher Zeit welcher Mitarbeiter bauüberwachend auf der Baustelle tätig geworden ist. Wöchentlich findet eine vom AN zu protokollierende Bauberatung statt.
- 3.3.5. Zu den Leistungspflichten des AN nach diesem Vertrag gehört auch eine vollständige Projektdokumentation nach Abschluss der Arbeiten. Hierzu sind die Vorschriften der VOB/C zu beachten. Die Vorlage dieser vollständigen Dokumentation ist neben der Abnahme

Fälligkeitsvoraussetzung für die Bezahlung der Schlussrechnung des AN. Werden Bestandszeichnungen teilweise von Auftragnehmern gefertigt, gehört es zu der Leistungsverpflichtung des AN, diese Bestandspläne auf Richtigkeit zu überprüfen und freizugeben. Zur Dokumentation gehören sämtliche Bestands-/Revisionsunterlagen, das Bautagebuch, Prüf- und Abnahmeprotokolle etc.

§ 4 Vergütung

- 4.1. Die Parteien vereinbaren für die nach § 3 zu erbringenden Leistungen des AN für die jeweiligen Auftragsstufen folgende (Teil-)Pauschalhonorare:

Gesamthonorar für die beauftragte Gesamtleistung € netto

- Leistungen Los 3 – Anlagengruppen 1-3 (§ 53 HOAI)**

aa) Auftragsstufe 1

Für die Leistungen der Auftragsstufe 1 (Lph 5-7) vereinbaren die Parteien ein (Teil-)Pauschalhonorar von gesamt € netto

Dieses verteilt sich auf die Anlagengruppen Los 3 wie folgt:

Anlagengruppe 1	€ netto
Anlagengruppe 2	€ netto
Anlagengruppe 3	€ netto

bb) Auftragsstufe 2

Für die Leistungen Auftragsstufe 2 (Lph 8) vereinbaren die Parteien ein (Teil-)Pauschalhonorar von gesamt € netto

Dieses verteilt sich auf die Anlagengruppen Los 3 wie folgt:

Anlagengruppe 1	€ netto
Anlagengruppe 2	€ netto
Anlagengruppe 3	€ netto

Werden durch den AG aus den weiteren Auftragsstufen nur die Leistungen einzelner Leistungsbilder oder Leistungsphasen abgerufen, kann von dem Gesamthonorar für die jeweilige Auftragsstufe nur ein anteiliges Honorar, dass unter Berücksichtigung des prozentualen Anteils der abgerufenen Leistungen an der Gesamtleistung der jeweiligen Auftragsstufe nach Maßgabe der HOAI ermitteln ist, beansprucht werden.

- 4.2 (entfällt)

- 4.3. Nebenkosten sind in den o.g. Pauschalsummen enthalten.
 Nebenkosten werden mit ...% des Honorars nach Ziff. 4.1. vereinbart.

- 4.4. Mit den vereinbarten Honoraren sind sämtliche vom AN (in den jeweiligen Auftragsstufen) nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen einschl. der Nebenkosten - soweit nicht in Ziff. 4.3. anders vereinbart - abgegolten.

- 4.5. Die jeweils geltende Mehrwertsteuer wird zusätzlich in jeweils gültiger Höhe berechnet.

§ 5 Zahlungen, Fälligkeit

- 5.1. Der AN kann entsprechend seines Leistungsstandes, frühestens nach vollständigem Abschluss einzelner Leistungsphasen, angemessene Abschlagszahlungen vom AG verlangen. Die Höhe der

Abschlagszahlungen entspricht dem Anteil des Leistungsbildes bzw. dem (in Anlehnung an die Bewertung der HOAI) Prozentsatz der jeweiligen Leistungsphase an der vom AN zu erbringenden Gesamtleistung. Abweichende Abschlagszahlungen können vereinbart werden.

- 5.2. In allen Rechnungen, die auf den AG auszustellen sind, ist die Umsatzsteuer gesondert auszuweisen. Abschlagszahlungen werden binnen 18 Kalendertagen nach Zugang einer prüfbaren Abschlagsrechnung bei dem AG zur Zahlung fällig. Die Schlusszahlung wird innerhalb von 4 Wochen nach Abnahme und Zugang einer prüfbaren Schlussrechnung bei dem AG zur Zahlung fällig.
- 5.3. Der AG behält sich vor, Kürzungen/Einbehalte vorzunehmen, wenn der AN seine Leistungen nicht vollständig und vertragsgerecht erfüllt oder mangelhaft ausführt, insbesondere die geschuldeten Teilerfolge nicht herbeigeführt hat. Mit der jeweiligen Abschlagsrechnung hat der AN die vertragsgemäß erbrachten und abgerechneten Leistungen nachzuweisen.

§ 6

Beauftragung zusätzlicher Leistungen/Leistungsänderungen durch den AG

6.1. Zusätzliche Leistungen

Der AG ist berechtigt, dem AN über die bereits nach diesem Vertrag vorgesehenen Leistungen hinaus zusätzliche Leistungen zu übertragen (Grund-/Beratungs- bzw. Besondere Leistungen), wenn diese aus Sicht des AG zur Erreichung der Projektziele erforderlich sind. Der AG ist zur sofortigen Anordnung berechtigt. Der AN ist zur Ausführung der zusätzlichen Leistungen auch dann verpflichtet, wenn eine Vereinbarung über die Vergütung nicht bereits bei Beauftragung der zusätzlichen Leistungen zu Stande kommt.

Der AN kann die Ausführung jedoch ablehnen, wenn sein Büro auf die Erbringung der zusätzlichen Leistungen nachweislich nicht eingerichtet bzw. ihm die Übernahme sonst nicht zumutbar ist. Dem AN steht ein Anspruch auf Mehrvergütung zu, der unter Berücksichtigung ggfls. entfallener Leistungen (Mehr- und Minderaufwand) zu ermitteln ist. Im Einzelnen gilt folgendes:

- 6.1.1. Werden dem AN weitere Grundleistungen (auch anderer Leistungsbilder) übertragen, kann der AN eine angemessene Anpassung des Honorars verlangen. Hierbei ist der Honorarsatz zugrunde zu legen, der auch der Berechnung der Vergütung der Vertragsleistungen zugrunde liegt.
- 6.1.2. Werden dem AN weitere zusätzlich notwendige besondere Leistungen/Beratungsleistungen übertragen, die nicht in den beigefügten Leistungsbildern beinhaltet sind, hat sich die Vergütung an dem angemessenen und erforderlichen Zeitaufwand und den nachfolgenden Stundensätzen zu orientieren:

- für den Architekten/Ingenieur ...**0,00** EUR/Std
- für Zeichner / Hilfskräfte ...**,00** EUR/Std

Das Honorar für sonstige Mitarbeiter des AN ist mit den vorstehenden Stundensätzen abgegolten.

- 6.1.3. Werden aus Sicht des AN zusätzliche Leistungen verlangt, die nicht bereits nach dem Vertrag geschuldet sind, hat er den AG hierauf unverzüglich hinzuweisen und unter Einschätzung des voraussichtlichen angemessenen Bearbeitungsaufwandes ein Honorarangebot in Textform zu unterbreiten. Bei einer vereinbarten Abrechnung nach Stunden hat der AN spätestens wöchentlich prüfbare Stundennachweise bei dem AG einzureichen und auf Verlangen auch nachzuweisen, dass die Stunden erforderlich waren.

6.2. Leistungsänderung

- 6.2.1. Der AG ist ferner befugt, eine Änderung der Leistungsziele, Planungs- und Projektänderungen in jeder Phase des Projektes anzuordnen. Der AG ist zur sofortigen Anordnung berechtigt. Der AN ist verpflichtet, den Anordnungen Folge zu leisten. Das Anordnungsrecht des AG umfasst insbesondere Änderungen und Anpassungen des Planungsgegenstandes, der Nutzung, Änderungen des Raumprogramms, Erweiterungen aber auch Reduzierungen des Planungsgegenstandes. Eine einseitige Verkürzung von mit dem AN vereinbarten Fristen und Terminen wird von dem Anordnungsrecht des AG jedoch nicht erfasst.
- 6.2.2. Werden durch Anordnungen des AG nach Ziff. 6.2.1. Leistungen des AN notwendig, die ohne diese Anordnungen im fortschreitenden Planungsprozess nicht erforderlich bzw. nicht vom AN zu erbringen gewesen wären (zusätzlicher Aufwand), kann der AN in angemessener Höhe zusätzliche Vergütung verlangen, wenn diese Leistungen einen wesentlichen zusätzlichen Bearbeitungsaufwand (mehr als 5 Stunden) erfordern. Der Vergütungsberechnung zu legen ist der tatsächlich erforderliche Bearbeitungsaufwand und die Stundensätze gemäß 6.1.2..

- 6.2.3. Der Anspruch auf zusätzliche Vergütung besteht nur dann, wenn der AN die Änderungsanordnung des AG nicht im Sinne einer schuldhaften Vertragsverletzung zu vertreten hat. Ein Anspruch auf zusätzliche Vergütung besteht im Übrigen auch dann nicht, wenn der AN bei rechtzeitiger Erfüllung der ihm obliegenden Prüf-, Beratungs- und Hinweispflichten und vorausschauender Planung in einer früheren Phase des Projektes die nachträglichen Änderungsanordnungen des AG nach Ziff. 6.2.1. und somit Mehrleistungen i.S. der Ziff. 6.2.2. hätte vermeiden können.

§ 7

Pflichten des Auftragnehmers/Grundsätze der Zusammenarbeit

- 7.1. Der AN ist verpflichtet, vom AG beigestellte Planungsunterlagen, Planungsanforderungen etc. unverzüglich darauf zu überprüfen, ob diese vollständig und für die Zwecke des AN verwendbar sind. Auf etwaige Fehler bzw. Unvollständigkeiten hat der AN den AG unverzüglich hinzuweisen. Die Übernahme der Planungen des AN durch die Planung des AG entbindet den AN nicht von der Haftung für die von ihm erbrachten Leistungen. Bedenken hat er unverzüglich mitzuteilen.
- 7.2. Der AN ist verpflichtet, Vorgaben des AG, Änderungswünsche und Vorschläge unverzüglich auf ihre Machbarkeit zu prüfen, die kostenmäßigen Auswirkungen abzuschätzen und dem AG mitzuteilen. Der AN ist ferner verpflichtet, den AG über die Notwendigkeit der Beauftragung von Sonderfachleuten/Fachplanern/Gutachtern etc. zu beraten.
- 7.3. Der AN verpflichtet sich, die Interessen des AG gewissenhaft wahrzunehmen und seine Leistung vorrangig nach den vertraglich vereinbarten und vom AG vorgegebenen Anforderungen an das Objekt unter Berücksichtigung der Grundsätze der Funktionalität und der Wirtschaftlichkeit zu erbringen. Der AN hat den AG in jeder Phase der Zusammenarbeit rechtzeitig schriftlich auf voraussichtliche Qualitäts-, Kosten- und Terminabweichungen hinzuweisen und Lösungsvorschläge zur Einhaltung der vom AG vorgegebenen Qualitäten, Kosten und Termine zu unterbreiten. Der AN darf keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten.
- 7.4. Der AN ist verpflichtet, dem AG jederzeit und kurzfristig Auskunft über die von ihm zu erbringenden und bereits erbrachten Leistungen zu erteilen und Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren. Diese Verpflichtung des AN besteht über den Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages hinaus.
- 7.5. Sämtliche Planungsunterlagen sind jeweils 2-fach in Papierform und einfach auf CD an den AG zu übergeben. Nach Abschluss des Bauvorhabens hat der AN dem AG sämtliche noch nicht ausgehändigten Unterlagen als Datensatz (Format DXF/DWG) und in 2-facher Ausfertigung als Pausen oder Kopien und auf Datenträger zu übergeben.
- 7.6. Der AN verpflichtet sich, sein Arbeiterteam hinsichtlich der Anzahl der Mitarbeiter und deren fachlichen Qualifikationen so zu besetzen und während der Vertragsdurchführung vorzuhalten, dass die Erreichung des vertraglich vereinbarten Erfolges jederzeit gesichert ist und die vereinbarten Termine eingehalten werden. Auf Verlangen hat der AN einzelne Mitarbeiter auszutauschen, wenn das Vertrauensverhältnis zum AG gestört ist.
- 7.7. Der AN ist vorbehaltlich der Regelungen in § 13 mit Zustimmung des AG berechtigt, ihm in diesem Vertrag beauftragte Leistungen durch Dritte (Erfüllungsgehilfen) erbringen zu lassen, wenn diese über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verfügen.

Der AN tritt schon jetzt sämtliche Ansprüche wegen Planungs- und/oder Überwachungsfehlern bzw. sonstigen Fehlleistungen, die ihm gegenüber seinen Erfüllungsgehilfen zustehen, an den AG ab, der die Abtretung annimmt. Die Haftung des AN bleibt hiervon unberührt. Werden Ansprüche von dem AN befriedigt, ist der AG zur Rückabtretung verpflichtet. Bis zum Widerruf durch den AG bleibt der AN zur Geltendmachung der Ansprüche gegenüber seinen Erfüllungsgehilfen berechtigt, kann jedoch nur Zahlung an den AG beanspruchen. Der AG ist ferner berechtigt, diese Ansprüche weiter abzutreten, ohne dass es der Zustimmung des AN bedarf. Der AN wird auf Anforderung des AG Nachweise zum Haftpflichtversicherungsschutz seiner Erfüllungsgehilfen überreichen und verpflichtet sich, ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nach den Deckungssummen gemäß § 8 Ziff. 8.1. mit diesen zu vereinbaren.

- 7.8. Sofern Abstimmungen mit dem AG oder an der Planung fachlich Beteiligter erforderlich sind bzw. der AN Unterlagen zur Ausführung seiner Leistungen benötigt, hat der AN den AG und die weiteren an der Planung fachlich Beteiligten mit entsprechendem Vorlauf zu informieren, so dass die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Termine gesichert ist. Der AN wird sich rechtzeitig in technischer, terminlicher und finanzieller Hinsicht mit den weiteren an der Planung fachlich Beteiligten abstimmen. Bei etwaigen Unstimmigkeiten hat er den AG unverzüglich zu informieren.

- 7.9. Schriftverkehr mit den am Bau Beteiligten hat der AN grundsätzlich über den AG zu führen. Sämtliche Abstimmungen mit Dritten sind protokollarisch festzuhalten und dem AG nachzuweisen. Hat der AN ein Bautagebuch für seinen Leistungsbereich zu führen, ist er zur wöchentlichen Übergabe an den AG verpflichtet.

§ 8 Haftung

- 8.1. Der AN hat während der gesamten Vertragslaufzeit folgende Berufshaftpflichtversicherungen aufrechtzuerhalten, die die gesamten nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen umfassen und absichern muss:
- | | |
|--------------------------------------|----------------|
| für Personenschäden: | 3.000.000,00 € |
| für Sachschäden und Vermögensschäden | 1.000.000,00 € |

Der Selbstbehalt des AN darf höchstens 5.000 € betragen. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen. Legt der AN dem AG den Versicherungsnachweis nicht fristgerecht bzw. innerhalb angemessener Frist vor, ist der AG nach Ablauf einer Nachfrist von 1 Woche zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt.

- 8.2. Der AN verpflichtet sich, eine Kopie der Versicherungspolice und eine entsprechende aktuelle Bestätigung seines Haftpflichtversicherers binnen 4 Wochen nach Unterzeichnung dieses Vertrages dem AG auszuhändigen. Bis zur Übergabe des Nachweises werden Honoraransprüche des AN nicht fällig. Der AG kann jederzeit Auskunft über das Bestehen und den Fortbestand der Haftpflichtversicherung verlangen. Der AN verpflichtet sich, den AG unaufgefordert über etwaige Änderungen hinsichtlich des Versicherungsschutzes umgehend zu informieren.
- 8.3. Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften. Er hat insbesondere auch den Schaden an der baulichen Anlage wegen eines schuldhaften Verstoßes gegen die anerkannten Regeln der Technik zu ersetzen. Ist dem AN auch die Bauüberwachung übertragen, trägt er für die Dauer der Bauarbeiten die Verkehrssicherungspflicht auf der Baustelle.

§ 9 Mängel, Abnahme, Gewährleistung

- 9.1. Vor der Abnahme hat der AN etwaige Mängel an seinen Leistungen unverzüglich, spätestens jedoch nach Aufforderung des AG innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen und mangelhafte Leistungen durch mangelfreie zu ersetzen. Für den Fall, dass der AN dieser Verpflichtung trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht nachkommt, bleibt es dem AG unbenommen diese Mängel auch schon vor Abnahme im Wege der Ersatzvornahme zu beseitigen. Wegen solcher Mängel kann der AG den Vertrag auch aus wichtigem Grund kündigen, wenn die Fortsetzung des Vertrages diesem nicht zumutbar ist.
- 9.2. Für die Abnahme der Leistungen des AN, für Erfüllungs-, Gewährleistungs- und Schadensersatzverpflichtungen des AN gelten - soweit im vorliegenden Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist - die Vorschriften des BGB. Bringt der Auftragnehmer ein Abnahmeverlangen aus, hat er nachzuweisen, dass er sämtliche nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen vollständig erbracht und die geschuldeten bzw. nach dem Vertrag vorausgesetzten Teilerfolge/Erfolge herbeigeführt hat. Hierzu ist dem AG eine geordnete Projektdokumentation einschl. der geordneten Zusammenstellung der Ergebnisse jeder Leistungsphase zu übergeben. Zu Teilabnahmen über die gesetzliche Regelung des § 650 s BGB hinaus, ist der AG nicht verpflichtet.
- 9.2. Bei stufenweiser Beauftragung beginnt der Lauf der Gewährleistungsfrist einheitlich die beauftragten Leistungen der Auftragsstufen 1 und 2 mit vertragsgemäßer Erbringung und Abnahme der Leistungen der Leistungsstufe 2 mit einer Teilabnahme nach § 650 s BGB.

§ 10 Termine

- 10.1. Die Parteien vereinbaren für die Leistungen des AN folgende Vertragstermine:

Los 3: Anlagengruppen 1-3

Leistungsphase 5:

Für die Vorlage der kompletten Ausführungsplanung (Lph 5) vereinbaren die Parteien den

...

als verbindlichen Fertigstellungs- und Übergabetermin. Auf den Terminplan (**Anlage**) wird verwiesen.

Leistungsphase 6:

Für die Vorlage der kompletten Ausschreibungsunterlagen (Lph 6) vereinbaren die Parteien den

...

als verbindlichen Fertigstellungs- und Übergabetermin. Auf den Terminplan (**Anlage**) wird verwiesen.

Auftragsstufe 2:

Mit der Durchführung der Baumaßnahme soll spätestens im Februar 2025 begonnen werden. Die Baumaßnahme soll bis zum Juli 2026 abgeschlossen werden, so dass die Nutzung zum neuem Schuljahr 2027. Dies hat der AN durch rechtzeitige Erbringung seiner Leistungen sicherzustellen.

- 10.2. Bei schuldhafter Nichteinhaltung der Termine in Ziff. 10.1. ist der AG berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessen gesetzten Nachfrist den Vertrag ganz oder teilweise aus wichtigem Grund zu kündigen, die ausstehenden Leistungen von Dritten erbringen zu lassen und die Kosten hierfür vom Honorar des AN in Abzug zu bringen.

§ 11

Vorzeitige Beendigung des Vertrages

- 11.1. Dieser Vertrag kann von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der AG kann die Kündigung (z.B. im Falle des Leistungsverzuges des AN) auch auf einzelne Teilleistungen (z.B. einzelne Leistungsbilder und/oder Leistungsphasen) beschränken. Die Honorierung erfolgt im Falle der Kündigung nur für die bis zur Kündigung vertragsgemäß erbrachten Leistungen. Schadensersatzansprüche, Mängel- und Haftungsansprüche des AG bleiben unberührt.
- 11.2. Im Falle der Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ist der AN verpflichtet, binnen 7 Kalendertagen nach Zugang der Kündigung sämtliche von ihm bis zur Kündigung erbrachten Leistungen vollständig zusammenzustellen und an den AG im vereinbarten Dateiformat und Papierform auszuhändigen. Als bis zur Kündigung erbracht, gelten solche Leistungen, die innerhalb vorgenannter Frist gegenüber dem AG nachgewiesen und diesem übergeben wurden.
- 11.3. Ein wichtiger Grund zur Kündigung des Vertrages durch den AG liegt auch vor, wenn der AN seine Zahlungen einstellt, von ihm oder zulässiger Weise vom AG oder einem anderen Gläubiger das Insolvenzverfahren (§§ 14 und 15 InsO) bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt ist, ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. In diesem Fall sind die vom AN ausgeführten Leistungen in Höhe der für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen abzurechnen. Der AG kann Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Restes verlangen.

§ 12

Zurückbehaltungsrecht

Ein Zurückbehaltungsrecht des AN an bereits fertiggestellten Planunterlagen und Planungsleistungen wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 13

Urheberrecht, Namensnennung des AN

Soweit Leistungen des AN urheberrechtlich geschützt sind, gelten die nachfolgenden Regelungen:

- 13.1. Der AN sichert dem AG zu, dass seine nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen frei von Rechten Dritter sind und stellt den AG von möglichen Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten oder sonstigen Rechten frei.

- 13.2. Beabsichtigt der AN vertragsgegenständliche Leistungen von einem freien Mitarbeiter oder sonstigen Dritten erbringen zu lassen, hat er mit dem Dritten die Übertragung von Verwertungs- und Nutzungsrechten an diesen Leistungen auf den AG zu vereinbaren und dies auf Verlangen des AG diesem gegenüber nachzuweisen. Kommt es nicht zu einer solchen Vereinbarung zwischen dem AG und dem Dritten, ist der AN nicht berechtigt, vertragsgegenständliche Leistungen an den Dritten weiter zu beauftragen.

Ein Verstoß des AN gegen diese Verpflichtung stellt für den AG einen wichtigen Grund zur Kündigung des Vertrages dar.

- 13.3. Der AN überträgt dem AG die Verwertungs- und Nutzungsrechte an allen von ihm für das vertragsgegenständliche Objekt erstellten Unterlagen und erbrachten Leistungen.

Der AG darf die Unterlagen und sonstigen Leistungen des AN für das/die vertragsgegenständliche(n) Bauvorhaben ohne Mitwirkung des AN bis zur Grenze der Verunstaltung nutzen und ändern. Dies gilt auch für das ausgeführte Bauwerk, das auch nach dessen Fertigstellung modernisiert, umgebaut und etwaigen (auch geänderten) Anforderungen und Erfordernissen des Bauherrn angepasst werden kann.

- 13.4. Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des AN im Zusammenhang mit der Übertragung der Nutzungs-, Verwertungs- und Änderungsrechte an seiner Leistung abgegolten.
- 13.5. Sämtliche Regelungen gelten uneingeschränkt auch in jedem Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung.

§ 14 Verschwiegenheit

- 14.1. Der AN verpflichtet sich und seine Mitarbeiter bzw. Erfüllungsgehilfen, alle ihm zugehenden oder zugänglichen Informationen über das Bauvorhaben des AG, insbesondere im Zusammenhang mit Ausschreibungen und Verhandlungen mit Bietern, absolut vertraulich zu behandeln und seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen zu absoluter Verschwiegenheit zu verpflichten.
- 14.2. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung berechtigt den AG zur sofortigen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund im Falle eines Schadenseintritts zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen.

§ 15 Vollmacht/Vertretung des AN

- 15.1. Der AN wird dem AG spätestens eine Woche nach Auftragserteilung einen Ansprechpartner und rechtsgeschäftlichen Vertreter, der für die ordnungsgemäße Vertragsabwicklung Verantwortung trägt, benennen.
- 15.2. Der AN ist nicht bevollmächtigt, den AG rechtsgeschäftlich zu vertreten. Die Handlungsbefugnis des AN gegenüber anderen am Bauvorhaben Beteiligten beschränkt sich auf solche Weisungen, die zur Sicherstellung des reibungslosen und uneingeschränkten Projektablaufes unbedingt erforderlich sind und keine negativen Auswirkungen qualitativer, terminlicher und finanzieller Art für den AG zur Folge haben. In diesem Zusammenhang ist der AN ist berechtigt, im Namen des AG Fristsetzungen zur Mangelbeseitigung, Inverzugsetzungen, Aufforderungen zur Leistungserbringung und technische Anweisungen an Projekt – und Baubeteiligte zu richten. Rechtsgeschäftliche Verpflichtungen des AG kann der AN nicht begründen.

§ 16 Arbeitsgemeinschaft

- 16.1. Handelt es sich bei dem AN um eine Arbeitsgemeinschaft (Planungs-Arge), haftet dem AG im Rahmen der gesamtschuldnerischen Haftung jeder Gesellschafter der Arge unbegrenzt.
- 16.2. Die die Arge hat einen Ansprechpartner und Vertreter zu benennen, der die Anlage in jeder Hinsicht rechtsgeschäftlichen vertritt. Mit diesen Vertretern findet auch die Kommunikation statt. Insbesondere ist der Vertreter für Erklärungen des AG empfangsbevollmächtigt.
- 16.3. Zahlungen werden mit schuldbefreiender Wirkung auf die von der Arge zu benennende Bankverbindung geleistet.

**§ 17
Sonstiges**

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

**§ 18
Schlussbestimmungen**

- 18.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Bauvertrages bedürfen der Schriftform. Eine Änderung bzw. Ergänzung des Schriftformerfordernisses kann wiederum nur schriftlich erfolgen.
- 18.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrages davon unberührt. In diesem Fall gelten ergänzend die Vorschriften des BGB. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
- 18.3. Gerichtsstand für die beiderseitigen Ansprüche aus diesem Vertrag ist Görlitz.

Dresden, den , den

.....
Auftraggeber Auftragnehmer